Stadt Bergisch Gladbach Der Bürgermeister

Federführender Fachbereich Jugend und Soziales

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0137/2019 öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Jugendhilfeausschuss	27.06.2019	Beratung
Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss	03.07.2019	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	09.07.2019	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Errichtung und Unterhaltung von privaten Spielplätzen (Spielplatzsatzung) hier: Änderung der Satzung

Beschlussvorschlag:

Die Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Errichtung und Unterhaltung von privaten Spielplätzen (Spielplatzsatzung) wird entsprechend der Anlage 1 geändert.

Sachdarstellung / Begründung:

Die Spielplatzsatzung der Stadt Bergisch Gladbach regelte das Anlegen von Spielplätzen bei Bauvorhaben gemäß § 9 Abs. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW). Nach § 86 Abs. 1 Nr.3 BauO NRW haben die Kommunen die Befugnis örtlichen Bauvorschriften als Satzungen zu erlassen, auch über die "die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung von Kinderspielfläche". (§ 86 Abs.1 Nr. 3 BauO NRW). Hierzu gibt es eine geltende Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über "die Einrichtung und Unterhaltung von privaten Spielflächen (Spielplatzsatzung)" vom 01.07.1987.

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Bauordnungsrechts in Nordrhein-Westfalen – Baurechtsmodernisierungsgesetz (BauModG NRW) wurde Mitte des letzten Jahres die BauO NRW erneut überarbeitet und ist zum 01.01.2019 in Kraft getreten. Auch wenn die überarbeitete BauO NRW wenige Veränderungen – außer der Änderung der Nummerierung; jetzt § 8 Absatz 2 und § 89 Absatz 1 – bezüglich der Vorgaben zu Spielplätzen vorsieht, so soll doch das Inkrafttreten der novellierten Fassung Anlass dazu bieten, auch die Spielplatzsatzung der Stadt Bergisch Gladbach aus dem Jahre 1987 zu überarbeiten.

In der Praxis hat sich die Spielplatzsatzung in großen Teilen bewährt, dennoch gibt es immer wieder Schwierigkeiten, insbesondere wenn es um die Ausstattung der Spielflächen geht. Nach aktuellem Recht müssen Bauträger, die 3 oder mehr Wohnungen errichten, eine Fläche x vorweisen auf der entsprechend Spielgeräte und Sandspielfläche sowie ortsfeste Sitzgelegenheiten anzubringen sind. Die bisherige Regelung hat leider in einigen Fällen dazu geführt, dass ortsfeste Spielgeräte errichtet werden (Sandkästen, Schaukeln, Wippen, Klettergeräte etc.), die mit der Zeit verwahrlosen und - falls keine Kleinkinder in dem betreffenden Gebäude (mehr) wohnen - die Nutzung der Fläche zu anderen (Gemeinschafts-) Zwecken der Bewohnerinnen und Bewohner verhindern.

Dennoch kann es keine Lösung sein, gänzlich auf die Ausstattung privater Spielplätze zu verzichten. Aus Sicht des Fachbereichs 5 soll es auch weiterhin gelebtes Recht sein, dass Spielplätze bei Neubau-Projekten geschaffen werden. Bei Streifzügen zu den Spielorten im Stadtteil mit Kindern im Jahr 2016 im Rahmen der Spielflächenplanung zeigten die Kinder, z.T. mit großem Stolz die privaten Spielplätze auf den Wohngrundstücken. Für die Kinder stellen diese Orte wichtige Lern- und Erfahrungsräume dar. Des Weiteren sollten, in einer immer mehr verdichteteren Stadt wie Bergisch Gladbach sie ist, weiterhin bespielbare Freiräume für Kinder erhalten und geschaffen werden.

Die Neuformulierung der Spielplatzsatzung, wie sie in der Anlage 1 formuliert ist, hat zum Ziel sich einer Lösung der genannten Gegensätze anzunähern, indem die Ausstattung von Spielflächen erst ab 7 pflichtigen Wohnungen vorgesehen ist. Die dahinterstehende Argumentation lautet, dass, umso mehr Wohnungen entstehen, umso größer die Wahrscheinlichkeit ist, dass dort auch Kinder einziehen. So soll auch weiterhin gesichert sein, dass, insbesondere bei größeren Bauvorhaben, Spiel- und Erlebnisräume geschaffen werden. Bei 3 – 6 errichteten Wohnungen ist lediglich die Spielplatzfläche vorzuweisen. Selbstverständlich ist es dem Bauträger freigestellt, diese auch kindgerecht auszustatten.

Im Folgenden werden die Begründungen für die einzelnen Änderungen aufgeführt:

Zu §1:

§ 1 erhält nun den zutreffenderen Namen "Anwendungsbereich". Hier ändert sich der bezugnehmende Paragraph in der BauO NRW von 9 auf 8. Zudem sind alle Aussagen, die bereits im Landesrecht formuliert sind, nicht mehr in der Ortssatzung aufgeführt.

Zu § 2:

Im Gegensatz zur geltenden Satzung sieht die neue Satzung erst eine dynamische Erhöhung der Spielplatzfläche ab 7 Wohnungen vor. Dafür wurde die zwingend vorzuhaltende "Grundfläche" auf 55qm erhöht. In diesem Kontext soll dem Grundsatz entsprochen werden, dass Kindern in einer verdichteteren Stadt genügend Freiraum zum Spielen gesichert wird.

Zudem fällt die Unterscheidung von Netto- und Bruttospielplatzfläche weg. Dies ist in erster Linie der Vereinfachung in der Bearbeitung geschuldet. Die angegebenen Quadratmeter beziehen sich in der Neufassung immer auf die reine Spielplatzfläche (ohne Einfriedung, Wegeverbindungen etc.).

Zu § 3:

§ 3 ist im Wesentlichen unverändert. Lediglich (5) fällt weg, da er in der Vergangenheit sehr selten Anwendungen gefunden hat.

Zu § 4:

Der neue § 4 fasst die bisherigen §§ 4 und 5 zusammen und wird im Titel durch "Ausstattung" ergänzt.

Die wesentlichen Änderungen in § 4 betreffen die vorangestellte Argumentation, dass erst ab mehr als 6 Wohnungen Spielgeräte aufgestellt werden müssen und eine Erhöhung der Anzahl erst bei 10 weiteren Wohnungen erfolgt.

Zudem trifft die neue Satzung detaillierte Aussagen zum Sandspielbereich, jedoch nicht mehr zu seiner Größe. Beides waren Punkte, die in der Praxis oft Rückfragen erforderten.

Bezüglich der Unterhaltung wird der Zusatz unter Absatz 3 eingefügt, dass die Spielplätze entsprechend der vorgenannten Grundsätze unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Normen (z. Zt. EN 1176 Teil 1-7 und EN 1177) zu gestalten sind.

§ 5 entfällt.

Zu § 6:

Absatz (4) lässt Abweichungen in besonderen Fällen zu. Dieser soll dazu dienen, diese Satzung auch noch anwenden zu können, wenn sich Begebenheiten aufzeigen, die wir aufgrund der Schnelllebigkeit heute noch gar nicht bedenken können,

§ 7 ist entsprechend der Neufassung der BauO NRW angepasst.

Anlage 1 Synopse Aktuelle Fassung/ Neue Fassung Anlage 2 Tabelle Auflistung der Spielgeräte NEU

Verbindung zur strategischen Zielsetzung

9 Familie, Kinder, Jugend

9.2 Das familienfreundliche Profil der Stadt erleichtert

Handlungsfeld:

Familien ihre Alltagsbewältigung

Mittelfristiges Ziel:

Jährliches Haushaltsziel: Produktgruppe/ Produkt:

Finanzielle Auswirkungen

1. Ergebnisrechnung/ Erfolgsplan	laufendes Jahr	Folgejahre
Ertrag		
Aufwand		
Ergebnis		
2. Finanzrechnung (Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen gem. § 14 GemHVO)/ Vermögensplan	laufendes Jahr	Gesamt
Einzahlung aus Investitionstätigkeit		
Auszahlung aus Investitionstätigkeit		
Saldo aus Investitionstätigkeit		

Keine finanziellen Auswirkungen

Im Budget enthalten

ja nein

siehe Erläuterungen